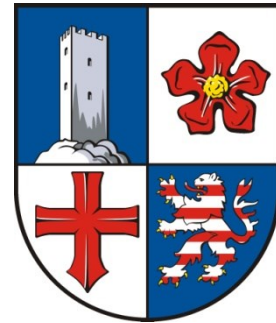


# Kreis Bergstraße

- Revisionsamt -



## Kreis Bergstraße

### Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013



## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Prüfungsauftrag und –umfang .....</b>	<b>3</b>
<b>III</b>	<b>Inventar / Inventur .....</b>	<b>5</b>
<b>IV</b>	<b>Bilanz.....</b>	<b>6</b>
<b>V</b>	<b>Ergebnisrechnung.....</b>	<b>17</b>
<b>VI</b>	<b>Finanzrechnung.....</b>	<b>19</b>
<b>VII</b>	<b>Anhang zum Jahresabschluss .....</b>	<b>20</b>
<b>VIII</b>	<b>Rechenschaftsbericht.....</b>	<b>21</b>
<b>IX</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>22</b>
<b>IX.1</b>	<b>Einhaltung des Haushaltsplanes .....</b>	<b>22</b>
IX.1.1	Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen.....	22
IX.1.2	Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen .....	22
IX.1.3	Verpflichtungsermächtigungen.....	22
IX.1.4	Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge .....	23
IX.1.5	Vorläufige Haushaltsführung .....	23

IX.1.6	Aufhebung von Haushaltssperren .....	23
<b>IX.2</b>	<b>Kassenkredite .....</b>	<b>24</b>
<b>IX.3</b>	<b>Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr.....</b>	<b>24</b>
IX.3.1	Kassenprüfung.....	24
IX.3.2	Prüfung der Fraktionsförderung.....	25
IX.3.3	Prüfung im Amt für Soziales.....	25
IX.3.4	Sonderprüfungen .....	25
<b>X</b>	<b>Buchführung und Software .....</b>	<b>26</b>
<b>XI</b>	<b>Prüfungsschwerpunkte.....</b>	<b>26</b>
<b>XII</b>	<b>Schlussgespräch.....</b>	<b>30</b>
<b>XIII</b>	<b>Abschlussvermerk .....</b>	<b>31</b>
<b>XIV</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>32</b>

## **I Rechtliche Grundlagen**

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vom 10.12.2012. Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 07.03.2013 unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von diesem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds. Ein Haushaltssicherungskonzept war gemäß § 24 Abs. 4 GemHVO aufzustellen und wurde gem. § 1 Abs. 4 GemHVO dem Haushaltsplan beigefügt.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 wurde am 16.03.2015 vom Kreistag gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschlossen. Gleichzeitig wurde die Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung für die Auslegung in der Zeit von 07.04.2015 bis 20.04.2015 erfolgte am 04.04.2015.

Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Kreisausschuss den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen und den Kreistag unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten. Der vorliegende Jahresabschluss wurde am 21.09.2015 nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 112 Abs. 2 bis 4 HGO i. V. m. den §§ 44 bis 52 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen. Danach besteht der Jahresabschluss aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
  - das Anlagevermögen,
  - die Forderungen,
  - die Verbindlichkeiten,
  - die Rückstellungen, sowie eine
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die notwendigen Unterlagen wurden uns am 06.10. sowie 13.10.2015 zur Prüfung vorgelegt.

Den Aufstellungsbeschluss vom 21.09.2015 erhielten wir am 06.10.2015.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass der Kreis Bergstraße sich bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 teilweise noch auf die gesetzlichen Bestimmungen der GemHVO-Doppik vom 02.04.2006 beruft. Gemäß der Übergangsvorschriften zur Einführung der GemHVO i. d. F. vom 27.12.2011 ist eine verbindliche Anwendung, insbesondere der Muster, spätestens für das Haushaltsjahr 2014 anzuwenden. In diesem Bericht wird jedoch ausschließlich auf die gesetzlichen Bestimmungen der GemHVO verwiesen.

### **1) Prüfungsfeststellung:**

***Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der in § 112 Abs. 9 HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres. Der Beschluss des Kreisausschusses über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in dessen Sitzung am 21.09.2015.***

### **Prüfungshinweis:**

***Gemäß Hinweis Nr. 1 Satz 2 zu § 128 HGO erfordert die Prüfung der Abschlüsse mit allen Unterlagen eine Erklärung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind. Eine Vollständigkeitserklärung wurde für den JA 2013 nicht vorgelegt.***

## **II Prüfungsauftrag und –umfang**

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO mit diesem Bericht dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Prüfung fand in der Zeit vom 09.10.2015 bis 29.02.2016 mit Unterbrechungen statt. Sie wurde von folgenden Prüfern durchgeführt:

Frau Roggenbuck

Frau Kaufmann

Frau Schäfer-Jöst

Frau Schneider

Herr Kaldschmidt

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO vom 27.12.2011 und die Hinweise zur GemHVO vom 22.01.2013. Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden.

Die Prüfung wurde gemäß risikoorientiertem Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Die Prüfung umfasste einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Kreisausschusses möglich ist. Der Umfang der von uns im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

### **III Inventar / Inventur**

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Aufgabe der Prüfung war es festzustellen, ob die Inventur regelkonform, also nach den Vorgaben der GemHVO und den einschlägigen Hinweisen vorgenommen wurde. In diesem Zusammenhang wurde deshalb die Vorgehensweise bei der Inventur überprüft.

Die letzte Inventur wurde im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 durchgeführt. Grundlage dieser Inventur war die Inventurrichtlinie vom 01.06.2006 des Kreises.

Im Rahmen der Prüfung wurden die einzelnen Inventurlisten von der Verwaltung und der Schulen stichprobenweise geprüft. Ebenso wurden Sonderabschreibungen aus Inventurabgängen im Buchungssystem nachvollzogen. Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.



## **IV Bilanz**

Die Bilanzsumme zum 31.12.2013 weist insgesamt eine Summe von 478.613.012,92 Euro aus. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 1.377.260,07 Euro reduziert.

Die Bilanz wurde stichprobenweise geprüft. Die geprüfte Bilanz ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden vorgenommen.

Wesentliche Korrekturen, Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Bilanzpositionen werden im Folgenden dargestellt. Die Nummerierung der Sachverhalte bezieht sich hierbei auf die entsprechende Ziffer in der Vermögensrechnung analog des Musters 20 zu § 49 GemHVO. Die Nummerierung ist deshalb nicht durchgehend.

### **AKTIVA**

#### **1. Anlagevermögen**

##### **1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

###### 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Der Wert der Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechten zum 31.12.2013 beträgt 288.860,65 Euro. Es wurden diverse Softwareanschaffungen getätigt, diese wurden stichprobenweise anhand der Originalrechnungen geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

###### 1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse

Die Schlussbilanz zum 31.12.2013 weist einen Betrag in Höhe von insgesamt 49.396.824,67 Euro aus. Der Betrag hat sich um 2.100.434,63 Euro aufgrund von Abschreibungen reduziert. Es gab geringe Zugänge z.B. im Bereich des S-Bahn Ausbaus, der Elsenz- und Schwarzbachtalbahn sowie im Bereich der Vereinsförderung. Die Buchungen wurden größtenteils nachvollzogen und es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

## **1.2 Sachanlagevermögen**

### 1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der Grundstücke beläuft sich gemäß der Sachkonten zum 31.12.2013 auf 13.872.089,13 Euro. Es wurden verschiedene Vermögensabgänge geprüft (z.B. Abstufung der K209 in Birkenau). An den ausgewiesenen Werten ergaben sich keine Beanstandungen, es besteht jedoch eine Differenz in Höhe von 118.566,00 Euro zwischen den Werten der Sachkonten und dem in der Bilanz des Kreises ausgewiesenen Werten. Die im Anhang dieses Berichtes beigefügte Bilanz stellt jedoch den Wert der Sachkonten dar.

Der Wert der Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen ist in entsprechend gleicher Höhe, in der Bilanz des Kreises, zu hoch ausgewiesen. Da die Anlagebuchhaltung jedoch die Werte der Sachkonten enthält, handelt es sich hier lediglich um einen Summenfehler im Ausweis der Bilanz, welcher im nächsten Jahr nicht mehr auftreten sollte.

### 1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Es lagen keine Sachverhalte für eine Bilanzierung vor, da die Gebäude beim Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft bilanziert werden.

### 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

In dieser Bilanzposition sind die Kreisstraßen mit einem Wert laut Sachkonto von 36.204.826,12 Euro bilanziert. Es wurden verschiedene Rechnungen für die K11 OD Ober-Liebersbach sowie Maßnahmen im Bereich der Absturzsicherung an der K67 in Zwingenberg geprüft. Weiterhin wurde der Abgang der K209 (Birkenau) im Rahmen des Abstufungsverfahrens geprüft. Die Rechnungen und sonstigen Unterlagen wurden im Original vorgelegt und es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten. Wir verweisen jedoch auf die Ausführungen bezüglich der Verschiebungen zwischen dieser Bilanzposition und den Grundstücken.

### 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Die Anlagen und Maschinen belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 169,57 Euro. Sie werden aufgrund des geringen Betrages in der Bilanz des Kreises bei der Bilanzposition „Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ ausgewiesen. Dies bleibt aufgrund der Unwesentlichkeit ohne Beanstandung. Dieser Betrag wird jedoch in der beigefügten Bilanz unter der hierfür eigentlich vorgesehenen Bilanzposition ausgewiesen.

### 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Diese Bilanzposition beläuft sich zum 31.12.2013 auf 7.218.084,64 Euro. Es wurde eine ausreichende Anzahl der Zugänge anhand der Originalrechnungen geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

### 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 279.146,19 Euro auf 1.486.362,62 Euro reduziert. Es gab diverse Zugänge z. B. für die Hangsicherung der K57 in Unter-Hambach oder für den Ausbau der K 55 in Knoden-Raidelbach. Des Weiteren wurden beispielsweise die K12 in Birkenau Reisen oder die K53 in Linnenbach-Erlenbach fertiggestellt und aktiviert. Die Buchungen wurden nachvollzogen und es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

## **1.3 Finanzanlagen**

Die Aufgliederung der zusammengefassten Bilanzposten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung erfolgt gemäß § 52 Abs. 1 GemHVO in einer Anlagenübersicht. Deren Gliederung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Nr.1 GemHVO. Die Anwendung des gesetzlichen Musters Nr. 21 –Anlagenspiegel– ist verbindlich.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens stimmt die Finanzbuchhaltung nicht mit dem Anlagenspiegel überein. Wir bitten, die Werte der in der Buchhaltung erfassten verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zunächst auf die zutreffenden Sachkonten umzubuchen und entsprechend dem Muster 21 unter der zutreffenden Rubrik auszuweisen.

Zu den verbundenen Unternehmen (3.1) gehören die Eigenbetriebe (Konto 1130) und das Tochterunternehmen Tourismusmarketing GmbH (Konto 1120).

Zu den Beteiligungen (3.3) zählen die assoziierten Unternehmen Naturschutzzentrum gGmbH, Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH und Überwaldbahn gGmbH (Konto 1300), der Zweckverband Abfallbeseitigung Kreis Bergstraße (Konto 1350) und der Gewässerverband Bergstraße (Konto 1351). Die Beteiligungen an der Zergum Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekte Bergstraße KG und Strata Montana KG (Anteile an Personengesellschaften) sind in Höhe der Kommanditbeteiligungen ebenso wie die Anteile an der Kreiskrankenhaus gGmbH und der Kreiskrankenhaus Service GmbH (Konto 1390) als andere Beteiligung ohne maßgeblichen Einfluss ebenfalls unter Ziffer 3.3 auszuweisen.

Im Rahmen des Schlussgesprächs wurde vereinbart, dass die Umbuchungen auf die richtigen Sachkonten sowie die Anpassung des Anlagespiegels an das Muster 21 für den Jahresabschluss 2015 erfolgen.

**Prüfungshinweis:**

***Gemäß § 52 Abs. 1 GemHVO ist Muster 21 (Übersicht über den Stand des Anlagevermögens - Anlagespiegel) zu verwenden.***

## **2. Umlaufvermögen**

### **2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen wurden durch die im Anhang dargestellten Beträge um insgesamt 4.433.585,25 Euro wertberichtigt. Die Schlussbilanz zum 31.12.2013 weist somit in Summe noch 8.021.292,16 Euro aus.

Die Wertberichtigungen erfolgten maßgeblich durch Pauschalwertberichtigungen. Hier wurde bei den Forderungen aus Transferleistungen der Prozentsatz von 35 % im Jahr 2012 auf 45 % im Jahr 2013 angehoben.

Im Jahr 2013 erfolgten Einzelwertberichtigungen in Höhe von 215.754,20 Euro. Es wurde nicht unterschieden nach Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit. Bei einem Forderungsbestand zum 31.12.2013 in Höhe von 12.454.877,41 Euro beträgt der Anteil der Einzelwertberichtigung 1,73 % der Forderungssumme. Die Finanzabteilung erklärte, kontinuierlich durch strukturelle und technische Maßnahmen den Umfang der Einzelwertberichtigungen weiter zu steigern und zu optimieren.

Beim Kreis Bergstraße wurde getrennt nach Forderungsarten Wertabschläge als Pauschalwertberichtigung gebucht. Bei den Forderungen aus Transferleistungen betragen die Wertabschläge 45 % der Gesamtsumme. Bei den Forderungen aus Steuern und Abgaben wurden pauschal 50.000,- Euro als Pauschalwertberichtigung gebucht. Weitere Pauschalwertberichtigungen wurden nicht gebucht.

Wir empfehlen bei der Buchung pauschaler Wertabschläge eine Vorgehensweise, die z. B. eine Gruppierung nach den Kriterien Altersstruktur, Mahnstufe, Vollstreckungsbemühungen oder eine Kombination der einzelnen Kriterien (150. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2011: Landkreise“, S. 42) vorsieht. Nach den Erfahrungen des Revisionsamtes hat sich eine Berechnung auf Grundlage der Altersstruktur der Forderungen, zumindest bei den Städten und Gemeinden, bewährt. Alternative Vorgehensweisen sind dabei denkbar, da das Gesetz, bzw. die entsprechenden Hinweise, keine konkreten Angaben hierzu vorsieht.

Wir empfehlen eine Pauschalwertberichtigung mit einem Satz von 1 bis 2 Prozent (vgl. Kommentar Kröckl in GemHR Hessen 9.2012, Kommunal- und Schulverlag, Rz. 73 zu § 43). vorzusehen. Auch bei scheinbar sicheren Forderungen besteht zumindest ein allgemeines Ausfallrisiko, das vorsorglich durch die Pauschalwertberichtigung in der Bilanz abgebildet werden sollte. Dies ist jedoch gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, empfiehlt sich aber aus unserer Sicht unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips (§ 40 Ziff. 3 GemHVO) und des Niederstwertprinzips (§ 43 Abs. 4 GemHVO).

## **2) Prüfungsfeststellung:**

Aufgrund der Struktur der Forderungen und der zum Teil sehr langen Laufzeiten von gewährten Stundungen, ist bei einem großen Teil der Forderungen eine kurz- oder mittelfristige Liquidierbarkeit nicht möglich. Diese haben teilweise einen Darlehen ähnlichen Charakter, werden aber als grds. werthaltig angesehen.

### 2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Im Jahresabschluss 2013 sind Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 690.794,44 Euro ausgewiesen. Dieser Betrag wurde von den Forderungen aus Transferleistungen umgegliedert. Darüber hinaus sind weitere Beträge in Forderungs- bzw. Verbindlichkeitenkonten (Rotabsetzungen) enthalten, welche der jeweiligen Herkunft der Forderungen entsprechen, jedoch im Fall der Sondervermögen sachlich nicht zutreffend sind. Insgesamt betragen die Forderungen gegen verbundene Unternehmen rd. 1,6 Mio. Euro.

Abweichungen der Forderungen des Kreises zu den Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe (ohne offene Kreditorenposten FAD000944) wurden geklärt und im Jahr 2014 bereinigt. Die jedes Jahr wiederkehrende Abweichung gegenüber I-RD in Höhe des abgerechneten Haftpflichtversicherungsbeitrages sollte nach Absprache durch einheitliche Zuordnung vermieden werden.

Bei I-NW wurden die Verpflichtungen zur Weitergabe von Erträgen an den Kreis (Fälligkeit erst nach Geldeingang) erstmals im Jahresabschluss 2014 gegen Rückstellungen und nicht mehr als Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis gebucht. Künftig entstehen in diesem Bereich keine Differenzen mehr wegen nicht eingebuchter Forderungen beim Kreis. Auch die dem Bund zustehenden Erträge werden künftig bei den Rückstellungen ausgewiesen.

### **3) Prüfungsfeststellung:**

***Grundsätzlich sind Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bei den gleichnamigen Bilanzkonten (Kontengruppe 25) nachzuweisen, unabhängig davon, welcher Forderungsart sie ursprünglich zuzurechnen sind und sofern sie nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zugeordnet werden müssen (vgl. hierzu auch Erläuterungen zum Kommunalen Verwaltungskontenrahmen).***

#### **2.4 Flüssige Mittel**

Der Bestand an Flüssigen Mitteln zum 31.12.2013 ist in der Schlussbilanz des Kreis Bergstraße mit 615.954,83 Euro ausgewiesen.

In diesem Finanzmittelbestand sind Kassenkredite i. H. v. 267.930.000 Euro enthalten.

Die bilanzierten Bestände sind durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge nachgewiesen.

Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in der direkten Finanzrechnung zum Stichtag überein.

#### **3. Rechnungsabgrenzungsposten**

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Korrekturposten, mit denen Aufwendungen der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Beim Kreis Bergstraße sind im Bereich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten 75.000,00 Euro aus Ansparraten für ein Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds Abteilung B enthalten. Dieser Betrag wurde nachvollzogen und es ergaben sich keine Beanstandungen an der Bilanzierung der Investitionsfondsdarlehen.

## **PASSIVA**

### **1. Eigenkapital**

#### **1.1 Netto-Position**

Die Netto-Position stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Sie wird deshalb durch zu verbuchende Geschäftsvorfälle, die sich nach diesem Stichtag ergeben, grundsätzlich nicht verändert. Eine Veränderung ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2013 weist 190.716.831,02 Euro aus.

Es wurde festgestellt, dass der Beteiligungswert an der ZAKB Service GmbH um 200.363,69 Euro zu vermindern ist, da es sich dabei um eine mittelbare Beteiligung über den Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraßen handelt. Es wurde vereinbart, dass dies im Jahresabschluss 2015 umgesetzt wird.

#### **1.3 Ergebnisverwendung**

Die Schlussbilanz weist insgesamt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 11.735.048,51 Euro aus. Davon entfallen 8.450.862,39 Euro auf das ordentliche Ergebnis und 3.284.186,12 Euro auf das außerordentliche Ergebnis.

Es besteht im Bereich des außerordentlichen Ergebnisses zwischen dem ausgewiesenen Ergebnis in der Ergebnisrechnung und dem gebuchten Jahresergebnis auf Sachkonto 341 eine Differenz in Höhe von 5.000,00 Euro. Grund hierfür ist eine Korrekturbuchung aus dem Vorjahr.

Die Behandlung entstandener Jahresfehlbeträge ist in den §§ 24 und 25 GemHVO geregelt.

### **2. Sonderposten**

Die Schlussbilanz zum 31.12.2013 weist 51.634.120,06 Euro aus.

Davon entfallen 35.513.196,72 Euro auf Zuweisungen aus dem Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen.

Es wurden insbesondere verschiedene Zugänge im Bereich der Sonderposten aus Zuweisungen des Bundes (GVFG Mittel), des Landes (Programm Schule@Zukunft) sowie aus den pauschalen Investitionszuweisungen anhand der Belege geprüft.

Im Bereich der Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich wurde weiterhin die Förderung von Musikinstrumenten, Fachliteratur und aus dem 1:1 Programm der Geschwister-Scholl-Schule geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen an den geprüften Zugängen.

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass die Sonderposten aus dem Sonderinvestitionsprogramm nicht auf dem in der Förderrichtlinie vorgegebenen Sachkontonummer bilanziert wurden (3641). Die Sonderposten werden jedoch bilanziell in der richtigen Spalte ausgewiesen. Die entsprechende Umbuchung wurde von der Kreisverwaltung nicht veranlasst.

### **3. Rückstellungen**

#### **3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

Die Bilanz weist Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von 49.974.190,91 Euro aus. Hiervon entfallen 39.236.513,00 Euro auf die von der Versorgungskasse Darmstadt gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO berechneten Pensionsrückstellungen.

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO ist für die Berechnung der Pensionsrückstellungen ein Rechnungszinsfuß von sechs vom Hundert anzuwenden. Ist der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 v.H.) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB, sind gemäß Ziff. 4 der Hinweise zu § 39 GemHVO die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Grund für diese Regelung ist, dass das angelegte Geld bei einem niedrigeren Zinssatz nicht so viel erwirtschaftet, wie bei dem theoretischen Zinssatz von 6%. Es müsste also mehr Geld zurückgestellt werden, um den gleichen Pensionsverpflichtungen nachkommen zu können. Dieses Risiko sollte im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt werden.

Der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz betrug zum Stand Dezember 2013 4,88 % und war somit niedriger als der Rechnungszinsfuß nach § 41 Abs. 6 GemHVO. Somit wäre der sich daraus ergebende höhere Rückstellungswert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen gewesen.

Der von der Versorgungskasse mit einem Abzinsungssatz von 4,88% ermittelte Rückstellungswert für die Pensionsrückstellungen beträgt 44.947.239 Euro.



### **Prüfungshinweis:**

***Ist der Abzinsungssatz der Deutschen Bundesbank niedriger als der in § 41 Abs. 6 GemHVO genannte Rechnungszinsfuß, sollte künftig der auf Grundlage des Abzinsungssatzes der Deutschen Bundesbank ermittelte Wert für die Pensionsrückstellungen im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.***

***Dies erfolgt nach Auskunft der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen ab dem Jahresabschluss 2015.***

### **3.2. Instandhaltungsrückstellung**

Für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für die Instandhaltung von Gegenständen des Sachanlagevermögens, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen, sind Rückstellungen zu bilden (§ 39 Abs. 1 Ziff. 4 GemHVO). Es muss die konkrete Absicht bestehen, die Maßnahme im Folgejahr durchzuführen (Ziff. 11 der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO).

Im Jahr 2013 wurde der Instandhaltungsrückstellung ein Betrag von 350.000 Euro zugeführt, der nach Auskunft der Verwaltung unter anderem ausstehende Rechnungen decken sollte.

### **4. Verbindlichkeiten**

#### **4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)**

Die Schlussbilanz weist einen Bestand an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) zum 31.12.2013 i. H. v. 309.913.277,13 Euro aus.

Hierin sind Kassenkredite i. H. v. 267.930.000,- Euro enthalten.

Die Kassenkredite sind seit der Novellierung der GemHVO bei Bilanzposition 4.3 als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung zu bilanzieren. Dies wurde vom Kreis Bergstraße im Jahresabschluss 2013 noch nicht umgesetzt. Der Kassenkredit gegenüber dem Eigenbetrieb Rettungsdienst ist laut Kommunalen Verwaltungskontenrahmen eigentlich bei Sachkonto 4601 zu buchen und bei Bilanzposition 4.8 auszuweisen. Aufgrund der besonderen Gegebenheiten der Finanzstatistik wurde einvernehmlich zwischen dem Revisionsamt und der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen vereinbart, den Kassenkredit bei dem bisherigen Sachkonto zu belassen. Er ist künftig dann bei Bilanzposition 4.3 mit auszuweisen.

Des Weiteren wurden die Darlehen in 2013 noch nicht entsprechend den neuen Nummerierungen des novellierten KVKR gebucht. Dies wurde erst in 2014 umgesetzt.

Im Bereich der Darlehen des Sonderinvestitionsprogramms hat der Kreis die Darlehen aus dem Sonderinvestitionsprogramm lediglich mit dem Tilgungsanteil des Kreises bilanziert (6.325.660,83 Euro). Diese Darstellung (Nettoaussweis) deckt sich mit den Förderrichtlinien zum Gesetz zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms vom 19.03.2009.

Allerdings erschien mit Datum 12.03.2010 eine Änderung dieser Förderrichtlinien, die explizit den Bruttoausweis bei den Verbindlichkeiten und die gleichzeitige Darstellung des Landesanteils bei den Forderungen verlangte.

Dies hat auch Auswirkungen auf die Darstellung der Zahlungsströme in der Finanzrechnung, die ebenfalls gemäß dem Bruttoprinzip zu erfolgen haben.

Das Revisionsamt hat sich jedoch im Laufe der Prüfung davon überzeugt, dass die Bedienung der Finanzstatistik korrekt erfolgt, hierfür wird die Bruttomethode angewandt. Lediglich im Bereich der Darstellung in der Bilanz werden die Darlehen „netto“ ausgewiesen. Bei Anwendung der Bruttomethode würde der Betrag der Darlehen aus dem Sonderinvestitionsprogramm mit 29.577.609,84 Euro ausgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang fiel weiterhin auf, dass die Darlehen aus dem Sonderinvestitionsprogramm bei Sachkonto 4201 gebucht sind und somit bei Darlehen gegenüber öffentlichen Kreditgebern ausgewiesen werden. Laut den geänderten Förderrichtlinien sind die Darlehen jedoch bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auszuweisen (SK nach Novellierung 4207).

Die bilanzierten Bestände sind durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge nachgewiesen.

**Prüfungshinweis:**

***Wir bitten den Kreis Bergstraße, die Abwicklung und den Ausweis der Darlehen aus dem Hessischen Sonderinvestitionsprogramm in Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung analog der hierzu ergangenen Förderrichtlinien vom 12.03.2010 vorzunehmen; dies auch mit dem Wissen, dass die ursprüngliche Regelung in 2009 anderslautend war.***

***Ebenfalls sind die Darlehen bei Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auszuweisen.***

#### **4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**

Die Schlussbilanz weist zum 31.12.2013 einen Bestand an Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen u.a. auch aus Zuweisungen an die Kommunale Arbeitsgemeinschaft in Höhe von 523.610,43 Euro aus. Weitere Beträge sind in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gg. Kreditinstitute, Verbindlichkeiten aus sonstigen Personalaufwendungen und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Hilfeempfänger enthalten. Diese Sachkonten sind sachlich nicht zutreffend.

Die Beträge hätten allesamt als Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Kontengruppe 46) gebucht bzw. umgebucht werden müssen und erhöhen diese um rd. 1.356 TEuro.

Die Verbindlichkeiten des Kreises stimmen mit den Forderungen bzw. Ausleihungen seiner Eigenbetriebe überein.

#### **4) Prüfungsfeststellung:**

***Im Übrigen verweisen wir auf unsere Prüfungsfeststellung Nr. 3, Seite 11. Diese gilt in analoger Anwendung auch für die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.***

#### **5. Rechnungsabgrenzungsposten**

Gemäß § 45 GemHVO sind bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Beim Kreis Bergstraße wurde eine Einzahlung in Höhe von 2.150.000 Euro als passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebucht. Hierbei handelt es sich um die Erstattung des Bundes für Leistungen nach dem SGB II. Diese Leistungen werden bereits Ende Dezember für den Januar des Folgejahres ausgezahlt, daher erfolgt auch ein Abruf der Mittel vom Bund bereits Ende Dezember des laufenden Haushaltsjahres. Ein aktiver Abrechnungsposten wurde in entsprechender Höhe gebildet.

## **V Ergebnisrechnung**

Die Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise geprüft. Die geprüfte Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Korrekturen wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden dargestellt.

### **Ordentliches Ergebnis**

Summe ordentliche Erträge	307.969.044,95 €
Summe ordentliche Aufwendungen	311.072.743,78 €
Finanzerträge	151.160,47 €
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	5.498.324,03 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-8.450.862,39 €</b>

### Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Es wurden einige Buchungen stichprobenartig nachvollzogen und eine Aufsummierung der Erträge vorgenommen. Rund 2,8 Millionen Euro entfallen auf Gebührenerträge aus der Verkehrsabteilung. Danach folgen Gebühren aus dem Bauamt (1,7 Mio. Euro). Die KVHS und das Revisionsamt haben je mehr als 500.000 Euro Gebührenerträge erlangt.

### Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

In der Ergebnisrechnung sind 3.645.300,12 Euro nachgewiesen. Die Erträge wurden mit den Buchungen auf den entsprechenden Sachkonten abgestimmt.

## **Außerordentliches Ergebnis**

Außerordentliche Erträge	2.076.213,08 €
Außerordentliche Aufwendungen	5.360.399,20 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-3.284.186,12 €</b>

Gemäß § 58 Ziffer 5 GemHVO zählen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen die Aufwendungen und Erträge, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, selten oder unregelmäßig anfallende Erträge und Aufwendungen und Erträge und Aufwendungen aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten.

Im Bereich der außerordentlichen Aufwendungen wurde die Ausbuchung der K209 (Birkenau) aufgrund der Abstufung geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen an dem Verfahren.

## **Teilergebnisrechnungen**

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind entsprechend den Teilhaushalten im Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 und § 4) im Jahresabschluss Teilrechnungen aufzustellen. Den Werten der Teilrechnungen sind die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Im Rahmen der unterjährigen Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO ist auch über die Zielerreichung und die Kennzahlen zu berichten.

Beim Kreis Bergstraße wird zweimal jährlich ein Finanz- und Controllingbericht vorgelegt. In diesem wird dargestellt, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele, die im Haushaltsplan enthalten sind, erreicht werden.

## **VI Finanzrechnung**

Die geprüfte direkte Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Gem. Ziffer 2 der Hinweise zu § 47 GemHVO werden in der Finanzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde (Gv) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen. Die Gegenüberstellung der Zahlungen und der fortgeschriebenen Haushaltsansätze lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Vorjahresbilanz (unter Berücksichtigung evtl. Kontokorrentkredite).

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Schlussbilanz (unter Berücksichtigung evtl. Kontokorrentkredite).

## **VII Anhang zum Jahresabschluss**

Der Anhang zum Jahresabschluss soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des kommunalen Vermögens sowie Erläuterungen zu den ermittelten Bilanzpositionen geben sowie über bestehende Risiken Auskunft geben. Gemeinsam mit dem vom Kreisausschuss unterschriebenen Jahresabschluss ist der Anhang analog Ziffer 3.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO zu einem Schriftstück zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Anhang sind im § 50 GemHVO sowie den zugehörigen Hinweisen geregelt. Nach § 50 Abs. 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen und die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im Anhang sind nach Absatz 2 ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,

11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang der Kreis Bergstraße entspricht den oben genannten gesetzlichen Vorschriften.

Wir verweisen an dieser Stelle auf den Prüfungshinweis im Bereich der Finanzanlagen sowie auf den Hinweis im Bereich der Pensionsrückstellungen.

### **VIII Rechenschaftsbericht**

Gem. § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.



## **IX Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

### **IX.1 Einhaltung des Haushaltsplanes**

#### **IX.1.1 Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen**

In dem dem Jahresabschluss gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO beigefügten Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen vollständig und zutreffend erläutert.

Nach der Gesamtergebnisrechnung hat sich eine Verbesserung in Höhe von 17.099.518,48 Euro ergeben.

#### **IX.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen**

Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die im Jahr 2012 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beigefügt.

Der Kreisausschuss und der Kreistag haben den Haushaltsüberschreitungen zugestimmt. Die Beschlüsse des Kreisausschusses wurden dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

#### **IX.1.3 Verpflichtungsermächtigungen**

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gem. § 3 der Haushaltssatzung 2013 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 2.060.000,00 Euro veranschlagt.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden nach Rückfrage bei den Fachabteilungen keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

Eine Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen ist der Haushaltsplanung zu entnehmen.

#### IX.1.4 Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge

Die Grundlagen zur Bildung von Budgetüberträgen (Haushaltsresten) sind in den Budgetierungsrichtlinien des Kreises festgelegt, welche dem Haushaltsplan beigelegt sind (Seite 55 bis 74 im Band 1 des Haushaltsplanes 2013). Dem Jahresabschluss liegt eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO bei.

Insgesamt wurden in der Ergebnisrechnung Budgetüberträge in Höhe von 25.000,00 Euro gebildet.

In der Finanzrechnung bestehen Haushaltsermächtigungen in Höhe von insgesamt 4.153.530,00 Euro.

#### IX.1.5 Vorläufige Haushaltsführung

Der Haushaltsplan 2013 wurde am 10.12.2012 in den Kreistag eingebracht. Bis zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und anschließende Bekanntmachung waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten und anzuwenden.

Es liegen uns keine Erkenntnisse vor, dass die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht beachtet wurden.

#### IX.1.6 Aufhebung von Haushaltssperren

Durch Haushaltsvermerk waren bereits Ansätze in Höhe von 2,2 Mio. Euro im Haushaltsplan 2013 gesperrt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung hat für den Haushalt 2013 zur Konsolidierung des Kreishaushaltes und im Hinblick auf die Erreichung der Zielvorgabe des Kommunalen Schutzschilds den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre empfohlen.

Am 08.04.2013 hat der Kreisausschuss gemäß § 107 HGO in Verbindung mit § 52 HKO eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 2,2 Mio. Euro beschlossen und damit den Wert auf 4,4 Mio. Euro erhöht.

Zur Finanzierung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Teilhaushalt 02 wurden durch Kreistagsbeschluss vom 11.11.2013 gemäß § 100 HGO i.V. m. § 52 HKO zusätzliche Mittel in Höhe von 2.973.500 Euro bewilligt.

Zur Deckung des zusätzlichen Mittelbedarfs hat der Kreisausschuss am 04.11.2013 die von ihm verfügte haushaltswirtschaftliche Sperre für den Zuschuss des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft in Höhe von 1.200.000 Euro vollständig aufgehoben.

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 11.11.2013 zur Deckung des zusätzlichen Mittelbedarfs die im Haushaltsplan verfügbaren Sperren für den Zuschuss des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft um 1.250.000 Euro und für die Schülerbeförderung um 200.000 Euro aufgehoben.

Die zusätzlichen Mittel wurden bei dem Produkt 2085 Schulverwaltung wie folgt benötigt:

- für die Finanzierung des Leasings der Hardware (Drucker und Kopiergeräte) in Höhe von 2.630.000 Euro, davon entfallen 985.000 Euro auf den Haushalt 2013 und 1.645.000 Euro periodenfremd auf Zahlungsverpflichtungen aus dem Vorjahr sowie
- für Lizenzen und Instandhaltungsaufwendungen an den Schulen des Kreises in Höhe von 300.000 Euro, davon entfallen 235.000 Euro auf den Haushalt 2013 und 65.000 Euro periodenfremd, auf Zahlungsverpflichtungen aus dem Vorjahr.

Außerdem wurden zusätzliche Mittel bei dem Produkt 2060 Förderschulen benötigt - für den Betrieb der Schule für Erziehungshilfe in Bensheim in Höhe von 43.500 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

## **IX.2 Kassenkredite**

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 310.000.000,- Euro festgesetzt. Zum 31.12. des Haushaltsjahres waren 267.930.000,- Euro in Anspruch genommen.

## **IX.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr**

### **IX.3.1 Kassenprüfung**

In der Zeit vom 18.11. bis 02.12. wurde eine unvermutete Prüfung der Kreiskasse durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich auf die gesamte Kasse. Über die Prüfung wurde in einer separaten Niederschrift berichtet. Es wurde insbesondere darum gebeten, die Dienstanweisungen, die das Kassenwesen betreffen, zu aktualisieren. Dies ist mittlerweile jedoch erfolgt.

### IX.3.2 Prüfung der Fraktionsförderung

Bei der Prüfung war festzustellen,

- ob die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet wurden,
- die bedarfsgerechte Höhe der Haushaltsmittel als Entscheidungsgrundlage für die Veranschlagung der Mittel in den Haushaltsplänen künftiger Jahre.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel wurde anhand von Verwendungsnachweisen ordnungsgemäß nachgewiesen.

### IX.3.3 Prüfung im Amt für Soziales

Im Jahr 2015 erfolgte eine Prüfung des Sozialamtes im Aufgabengebiet Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Schwerpunkte waren die Erstattung zwischen dem Kreis Bergstraße und dem Land Hessen, die Sachbearbeitung und das Interne Kontrollsystem (IKS). Es ergaben sich einige Feststellungen und Verbesserungsvorschläge, die der Abteilungsleitung in einem Bericht mitgeteilt wurden.

### IX.3.4 Sonderprüfungen

Im Jahr 2013 gab es diverse Sonderprüfungen insbesondere im Bereich Schule. Über alle Sonderprüfungen wurde separat berichtet.

Im Jugendamt fand eine Sonderprüfung anlässlich der Unterschlagung bei der Diakoniestation Bensheim-Zwingenberg statt. Diesbezüglich wird auf die Berichterstattung in der Presse und auf die Vorlage Nr. 17-1181 im Kreisausschuss am 07.04.2014 verwiesen. Im Rahmen dieser Prüfung vorgenommene Fallprüfungen führten zu diversen Einzelbeanstandungen.

## **X Buchführung und Software**

Der Kreis Bergstraße verwendet das Buchführungsprogramm NewSystem kommunal von Infoma. Im Einsatz befindet sich die jeweils aktuelle Programmversion.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung und Vollstreckung.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Kreisausschuss aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

## **XI Prüfungsschwerpunkte**

In einem Vorgespräch am 06.10.2015 hat die Abteilungsleitung des Revisionsamtes folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt und schriftlich fixiert:

- 1) Bilanzierung von Beteiligungen
- 2) Abstufung der Kreisstraße 209
- 3) Rückstellungen
- 4) Forderungen
- 5) Verbindlichkeiten
- 6) OP-Liste
- 7) Fleischhygienegebühren (3.3 Rechenschaftsbericht)
- 8) Verpflichtungsermächtigungen
- 9) Schutzschirm
- 10) Umbuchungen Schulsozialarbeit

## **Zu 7) Fleischhygienegebühren**

Im Bericht über Vorgänge von besonderer Bedeutung wurde im Rechenschaftsbericht unter Ziffer 3.3 über das Risiko der Rückzahlungsverpflichtung von Gebühren, an einen Großschlachtbetrieb, welche über den EU-Mindestgebühren liegen, berichtet. Insgesamt wurden nebst Zinsen, Rechtsanwalts- und Prozesskosten Rückstellungen in Höhe von 1,2 Mio Euro gebildet. Sowohl im Klageverfahren vor dem VG Darmstadt (Urteil vom 29.02.2012) als auch im Berufungsverfahren vor dem Hess. Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 17.12.2013) hat der beklagte Kreis Bergstraße, der nach der Kommunalisierung der Aufgaben der Veterinärverwaltung im Jahr 2005 diese als Auftragsangelegenheit wahrnimmt, den (Muster-)Prozess verloren. Urteile gleichen Inhalts zu weiteren beklagten Gebührenbescheiden (ca. 60 Verfahren) ergingen in der mündlichen Verhandlung am 26.11.2014. Nachdem im Oktober 2015 auch der Antrag des Kreises auf Zulassung der Berufung abgewiesen wurde, ist der Rechtsweg ausgeschöpft. Für alle Verfahren hat der KA deshalb den Verzicht auf weitere Anträge auf Berufung beschlossen.

Den Gebührenbescheiden lag die Verwaltungskostenordnung der hessischen Landesverwaltung zugrunde. Die Gerichte sahen darin eine unzureichende Kalkulation, so dass lediglich eine Ermächtigung zur Erhebung der EU-Mindestgebühren bestand. Der an den Prozessgegner gezahlte Betrag in Höhe von ca. 1,29 Mio. Euro wurde beim Land Hessen zur Erstattung geltend gemacht.

Offen sind noch die Klagen des Unternehmens gegen die Gebührenbescheide, welche auf der Grundlage der Satzung des Kreises Bergstraße (Satzungsbefugnis seit 18.10.2014) über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch vom 15.12.2014 ergangen sind.

## **Zu 9) Schutzschirm**

Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2013 wurden auf den Seiten 57 ff unter Punkt 3. über die Vorgänge von besonderer Bedeutung und Punkt 3.1 über den kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen berichtet.

Die haushaltsrechtliche Abwicklung der Hilfen ist in § 9 der Schutzschirmverordnung (SchuSV) vom 21.06.2012 geregelt.

„Gemäß Absatz 2 sind in Höhe der Entschuldungshilfen für die Ablösung von Kassenkrediten auf der Passivseite der Bilanz der Posten 1.3 – „Ergebnisverwendung“ und die entsprechenden Unterposten und der Posten „4.3 – Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung“ zu reduzieren.

Gemäß Abs. 3 sind in Höhe der Entschuldungshilfe für die Ablösung von Investitionskrediten auf der Passivseite der Bilanz der Posten „1.1 – Netto-Position“ zu erhöhen und der Posten „4.2 – Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen“ und die entsprechenden Unterposten zu reduzieren.“

„Die Kreisverwaltung hält diese Regelung für rechtswidrig“ (siehe Rechenschaftsbericht).

Im Kreishaushalt und beim Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft werden deshalb für die Entschuldungshilfen entsprechende Sonderposten in Höhe von 74.248.040 Euro gebildet und über 30 Jahre aufgelöst.

2013 wurde lediglich beim Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft ein Darlehen abgelöst.

Beim Kreis wurden erst Ende 2014 Darlehen abgelöst.

Die Sichtweise des Kreises wird im Rechenschaftsbericht, im Bericht vom 26.01.2015 und im Rahmen des Vorberichts zum Haushaltsplan 2015 an die Aufsichtsbehörde dargelegt; außerdem in den Vermerken des Finanz- und Rechnungswesens vom 20.03.2013 und 27.10.2014, die mit Zustimmung des Revisionsamtes erfolgte.

Die Zustimmung erfolgte seinerzeit nach bestem Wissen und Gewissen und mit der Rechtsauffassung, dass § 9 SchuSV dem System der Doppik widerspricht.

Ebenfalls wurde die Regelung des § 108 Abs. 5 Hessischer Gemeindeordnung (HGO) in die Überlegungen mit einbezogen, wonach eine Berichtigung der Bilanz letztmals in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz (beim Kreis 2012) hätte vorgenommen werden können.

Nach der aktuellen Verfügung der Aufsichtsbehörde (RP Darmstadt in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport) vom 05.02.2015 unter Bezugnahme auf den Bericht vom 26.01.2015 und den Vorbericht zum Haushaltsplan 2015 ist „die bilanzielle Behandlung der Entschuldungshilfen in § 9 der Schutzschirmverordnung eindeutig geregelt und entsprechend zu gestalten“. Die Argumentation des Kreises wurde zurückgewiesen.

**Prüfungshinweis:**

***Die aktuelle Darstellung der Entschuldungshilfen im Jahresabschluss des Kreises Bergstraße erfolgt somit abweichend von § 9 der Schutzschirmverordnung.***



## **XII Schlussgespräch**

Am 03.03.2016 fand ein Schlussgespräch statt, an dem teilnahmen:

- Von der Kreisverwaltung:  
Herr Medert  
Herr Brück  
Herr Juch  
Herr Hohmann
- Vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße:  
Herr Kaldschmidt  
Frau Kaufmann  
Frau Schneider

Anschließend wurden seitens des Finanz- und Rechnungswesen noch Umbuchungen durchgeführt. Die endgültige Summen- und Saldenliste wurde dem Revisionsamt am 31.03.2016 vorgelegt.

### **XIII Abschlussvermerk**

Wir haben den Jahresabschluss des Kreis Bergstraße zum 31.12.2013 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses des Kreis Bergstraße. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreis Bergstraße sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Kreisausschusses sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreis Bergstraße. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Heppenheim, den 06.04.2016



---

(Kaldschmidt)

Leiter des Revisionsamtes  
des Kreises Bergstraße

#### **XIV Anlagen**

Als Anlagen sind beigefügt:

- Die geprüfte Schlussbilanz
- Die geprüfte Gesamtergebnisrechnung
- Die geprüfte direkte Finanzrechnung